

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das  
Änderungsvorhaben „Handhabung Maßnahmen V<sub>CEF1</sub> Zauneidechse sowie  
V<sub>CEF3</sub> Fledermauskästen“ zum Vorhaben „Erweiterung der Hochwasserentlastungsanlage an der Talsperre Malter“  
Gz.: DD42-0522/223/41**

**Vom 4. Oktober 2021**

Gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung (Vorhabenträger) beantragte mit Schreiben vom 2. Oktober 2020 bei der Landesdirektion Sachsen die Änderung der wasserrechtlichen Plangenehmigung „Erweiterung der Hochwasserentlastungsanlage an der Talsperre Malter“ vom 26. Juli 2018 für das Änderungsvorhaben „Handhabung Maßnahmen V<sub>CEF1</sub> Zauneidechse sowie V<sub>CEF3</sub> Fledermauskästen“.

1. Die plangenehmigte Hochwasserentlastungsanlage befindet sich seit Anfang 2019 in der baulichen Realisierung. Mit der Plangenehmigung wurden die Maßnahmen V<sub>CEF1</sub> (Anlage von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse und Umsiedlung der Individuen) sowie V<sub>CEF3</sub> (Anlage künstlicher Bruthöhlen und Ruhestätten) zugelassen.

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wurde durch den Vorhabenträger vor Beginn der Baumaßnahme ein Monitoring der Zauneidechsen im geplanten Eingriffsbereich veranlasst, in dessen Ergebnis keine Einzelindividuen nachgewiesen werden konnten; mithin eine Entbehrlichkeit der plangenehmigten V<sub>CEF1</sub>-Maßnahme rechtzeitig vor Baubeginn geschlussfolgert wurde. Daher ist Ersatz für die entfallende Maßnahme V<sub>CEF1</sub> erforderlich.

2. Die Änderung der Maßnahme V<sub>CEF3</sub> ist teilweise erforderlich, da auf die Anlage künstlicher Bruthöhlen und Ruhestätten mittels Fräsen in zu erhaltendem Baumbestand auf Grund von nachträglichen Einwänden der zuständigen Naturschutzbehörde Abstand genommen werden soll; mithin lediglich die fünfzehn zugelassenen üblichen Fledermauskästen zur Schaffung von zusätzlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse realisiert werden. Ein Ersatz für die Reduktion der Ersatzquartiere durch den Verzicht auf Höhlenbohrungen in gesunde Bäume erfolgt nicht, da aus Sicht der zuständigen Naturschutzbehörde der Umfang der durch fünfzehn Fledermauskästen zu schaffenden Quartiere als ausreichend erachtet wird.

Zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt, da ein Vorhaben geändert wird, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und für das Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 13.18.1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter hat, die nach

§ 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären (§ 9 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die wesentlichen Gründe für die Einschätzung des Nichtbestehens einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Kriechtiere/Zauneidechse:

- erhebliche bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch Entfall der Maßnahme V<sub>CEF1</sub> sind nicht zu erwarten,
- ersatzweise erfolgt eine externe Zwischenhälterung von eventuell in der Bauphase vorgefundenen Zauneidechsen sowie (zum Bauende) Schaffung eines Ersatzlebensraums zur abschließenden Ansiedlung an anderem Standort im jetzigen Baufeld

Säugetiere/Fledermäuse:

- Quartierverbund baumbewohnender Fledermausarten; Vorhabengebiet grenzt unmittelbar an die zum Rabenauer Grund führenden Hangwälder der Roten Weißeritz (mit gutem Potential an Quartieren in Altbaumbestand) an,
- erhebliche bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf lokale Vorkommen von Fledermäusen durch Änderung/Reduktion der Maßnahme V<sub>CEF3</sub> sind nicht zu erwarten.

Maßgebend für die Einschätzung des Nichtbestehens einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind dabei die in den Antragsunterlagen dargelegte Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der naturschutzrechtlichen Bewertung. Durch das beantragte Vorhaben sind im Ergebnis gegenüber den bereits zugelassenen Maßnahmen keine zusätzlichen bzw. anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 42, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Dresden, den 4. Oktober 2021

Landesdirektion Sachsen  
Pfeifer  
Referatsleiter